

3/SN-197/ME

Evangelische Kirche in Österreich  
Oberkirchenrat A. und H.B.

Republik Österreich  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Wien, 15.05.2001

Zahl: STG 01; 4080/2001  
Bitte auf allen Schreiben immer die  
Geschäftszahl des Kirchenamtes anführen.

Betr: **GZ. 602.443/002-V/4/2001;  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen für privates  
Fernsehen erlassen werden (Privatfernsehgesetz - PrTV-G);  
Begutachtungsverfahren**

---

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum o.a. Entwurf gibt der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. namens der Evangelischen Kirche die folgende Stellungnahme ab.

Im Entwurf für ein Privatfernsehgesetz sind aus der Sicht der Evangelischen Kirche in Österreich wichtige Analogien zum am 1. April 2001 in Kraft getretenen Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden, ("Privatradiogesetz") in positivem und negativem Sinn festzustellen.

1. Positiv ist, dass Kirchen und Religionsgemeinschaften von der Veranstaltung von "Rundfunk nach diesem Bundesgesetz" nicht ausgeschlossen sind (§ 10 Abs.2 Z.1).
2. Negativ ist, dass die Pflicht zu einer Berücksichtigung der Kirchen und Religionsgemeinschaften in den Programmgrundsätzen nicht enthalten ist. Die Begründung für die Aufnahme religiöser Anteile ins Programm liefert höchstens die

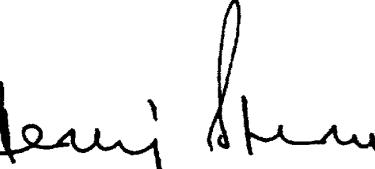
Formulierung, im Verbreitungsgebiet des Senders soll "den dort wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen geboten werden" (§ 30 Abs.2).

3. Dass jedoch Gottesdienstübertragungen und andere Sendungen religiösen Inhalts als Programmbestandteile nicht a priori ausgeschlossen sind, zeigt das explizite Verbot, solche Sendungen, wie auch Kindersendungen, Nachrichtensendungen, aktuelle Magazine und Dokumentarfilme durch Werbung oder Teleshopping zu unterbrechen (§ 36 Abs. 4).

Mit freundlichen Grüßen

  
MMag. Robert Kauer  
Oberkirchenrat



  
Mag. Herwig Sturm  
Bischof

Co: Präsidium des Nationalrates  
1017 Wien, Dr.-Karl-Renner-Ring 3

25-fach